



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Office cantonal des faillites OFAIL
Kantonales Konkursamt KKA

Avenue de Beauregard 13, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 94, F +41 26 305 39 95
www.fr.ch/opf

Druckdatum: den 24. Oktober 2022

Lastenverzeichnis II im Konkurs Nr. 2021-449

gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. b und 125 VZG

über

Swiss-fun-car GmbH
Fin de Mossard 61
1796 Courgevaux

betreffend das (die) Grundstück(e) Inventar-Nr. 1150231, Grundstück Art. 439 der Gemeinde Courgevaux

Aufgelegt als Bestandteil des Kollokationsplanes am 22.04.2022 bis 12.05.2022

Neu aufgelegt am

Aufgelegt am 28.10.2022 als Bestandteil der Steigerungsbedingungen für die Steigerung am 30.11.2022

Für jedes Grundstück bzw. für jede Gruppe gemeinsam verpfändeter Grundstücke ist ein besonderes Lastenverzeichnis zu erstellen (vgl. Anleitung zur VZG, Ziffer 17). Die angemeldeten Beträge grundpfandgesicherter Forderungen sind, in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt, in der Kolonne für angemeldete Einzelbeträge aufzuführen. Die durch Verfügung der Konkursverwaltung oder infolge Prozesses zugelassenen Beträge sind in den hierfür bestimmten Kolonnen auszusetzen, je nachdem sie nicht fällig oder fällig sind. Abweisungen sind in der letzten Kolonne summarisch zu vermerken, unter Verweisung auf die Verfügungen der Konkursverwaltung, welche auf der letzten Umschlagseite mit kurzer Angabe des Grundes zusammenzustellen sind. Nach jeder Ansprache sind die erforderliche Anzahl Zeilen leer zu lassen zur Eintragung der bis zur Steigerung auflaufenden Zinsen der bar zu bezahlenden Kapitalforderungen und der bis dahin fällig gewordenen, im Lastenverzeichnis als laufend angemerkten Zinsen der zu überbindenden Kapitalforderungen, allfällig auch der bis zum Steigerungstag laufenden Zinsen der zu überbindenden Kapitalforderungen (Marchzinsen), sofern sie dem Ersteigerer auf Abrechnung am Zuschlagspreis überbunden werden. Ergeben sich für eine wiederholte Steigerung andere Beträge der fälligen und allfällig der laufenden Zinsen, so sind die für die frühere Steigerung ausgesetzten Beträge zu streichen und an deren Stelle die für die neue Steigerung massgebenden auszusetzen.

Auszug aus der Verordnung vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG)

Art. 125 Zur Feststellung der auf dem Grundstück haftenden beschränkten dinglichen Rechte (Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vorkaufs-, Kaufs-, Rückkaufs-, Miet- und Pachtrechte usw.) gemäss Art. 58 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter ist ein besonderes Verzeichnis sämtlicher auf den einzelnen Grundstücken haftender Forderungen sowie aller andern bei der Steigerung dem Erwerber zu überbindenden dinglichen Belastungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen bestehen und übergehen, anzufertigen, welches auch die genaue Bezeichnung der Gegenstände (Grundstücke und Zugehör), auf die sich die einzelnen Lasten beziehen, enthalten muss. Diese Lastenverzeichnisse bilden einen Bestandteil des Kollokationsplanes. Anstelle der Aufführung der grundpfandgesicherten Forderungen ist im Kollokationsplan auf die bestehenden besonderen Verzeichnisse zu verweisen.

Art. 34 In das Lastenverzeichnis sind aufzunehmen:.....
b) die im Grundbuch eingetragenen, sowie die aufgrund der öffentlichen Aufforderung (Art. 29 Abs. 2 und 3 VZG) angemeldeten Lasten

(Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte und vorgemerkte persönliche Rechte), unter genauer Vorweisung auf die Gegenstände, auf die sich die einzelnen Lasten beziehen, und mit Angabe des Rangverhältnisses der Pfandrechte zueinander und zu den Dienstbarkeiten und sonstigen Lasten, soweit sich dies aus dem Grundbuchauszug (Art. 28 VZG) oder aus den Anmeldungen ergibt. Bei Pfandforderungen sind die zu überbindenden und die fälligen Beträge (Art. 135 SchKG) je einer besondern Kolonne aufzuführen.

Art. 65 Das Lastenverzeichnis ist auch für eine allfällig weiter notwendig werdende Steigerung massgebend. In der Zwischenzeit fällig gewordene, im Lastenverzeichnis als laufend angemerkte Kapitalzinsen sind mit dem entsprechenden Betrag unter die fälligen und bar zu bezahlenden Forderungen einzustellen, ohne dass aber deswegen eine Neuauflage des Lastenverzeichnisses nötig wäre.

Vgl. ausserdem den Auszug aus der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) auf dem Formular für den Kollokationsplan.

a) Beschreibung der Grundstücke (inkl. Berechtigungen) und der Zugehör, Schätzungen

Art. 439 der Gemeinde Courgevaux

Grundbuch Art. Nr. 439 der Gemeinde Courgevaux

Grundstück Nr. 439 der Gemeinde Courgevaux, Plan Nr. 4; 1'554m²; Industrie- und Gewerbegebäude; inkl. Wohnung im 1. Obergeschoss; Lokalname: Chemin Fin du Mossard 61

Verkehrswert Art. 439 des Grundbuchs von Courgevaux gemäss Schätzung des Experten: CHF 706'000.00.

Für alle weitere Beschreibungen verweist das Kantonale Konkursamt auf den Grundbuchauszug vom 5. Januar 2022 des Grundbuchamtes des Seebezirks und die Liegenschaftsschätzung vom 23. Februar 2022 im Anhang.

Bemerkungen:

Für das Atelier/Lager «Ost» wurde ein mündlicher Mietvertrag erstellt, eine Miete von CHF 1'300.00 pro Monat wurde vereinbart. Für das Atelier, Lager und die Wohnung «West» besteht kein Mietvertrag, wird jedoch von Herrn Maurer David benutzt.

Die Gemeinde Courgevaux hat ihren Anspruch auf Ablösung (Löschung) des zu Gunsten der Parzelle Art. 439 und zu Lasten der Parzelle Art. 408 eingetragenen Wegrechts geltend gemacht. Gemäss einem durch die Konkursverwaltung in Auftrag gegebenen Bericht des Schätzungsexperten, hat die Neuregelung der Dienstbarkeit keinen wertverändernden Einfluss auf den Verkehrs- oder Verkaufswert der Liegenschaft. Die Änderungen wurden akzeptiert und sind gemäss Plan und Anerkennungsvereinbarung vollumfänglich zu übernehmen. Der Plan der Dienstbarkeiten kann beim Konkursamt eingesehen werden.

b) Grundpfandgesicherte Forderungen

Ord.-Nr.	Nr. des Eingabe-verzeich-nisses	Gläubiger, Forderungsgrund Hinweis auf den Pfandgegenstand, Rang	Angemeldete Einzelbeträge in CHF	Zugelassene nicht fällige, zu überbindende Beträge in CHF	Zugelassene fällige, bar zu bezahlende Beträge in CHF
1	10	<u>I. PRIVILEGIERTE GESETZLICHE PFANDRECHTE</u>			
		Commune de Courgevaux Place de l'Ecole 7 1796 Courgevaux Liegenschaftssteuern 2020-2022 Wasser-, Kehrrechtgebühren 2019-2022 Zinsen <u>Bemerkung:</u> Der Ord.-Nr. 2 vorgehend.	5'760.40	0.00	5'760.40
		Total privilegierte gesetzliche Pfandrechte	5'760.40		5'760.40
2	3	<u>II. VERTRAGLICHE PFANDRECHTE</u>			
		Berner Kantonalbank AG Bundesplatz 8 3011 Bern Immobilienfinanzierung Nr. CH03 0079 0016 9432 0116 0 Kapital: CHF 393'750.00 Zins vom 01.10.-06.12.2021: CHF 1'805.15 Gebühren / Spesen: CHF 250.00 Verrechnung der Guthaben per 06.12.2021 Finanzierungskonto CHF 1'491.65 Kontokorrent CHF 3.82 Total Forderung per 06.12.2021 CHF 394'317.32 Zinsen 06.12.21-30.11.2022 CHF 16'703.73 Forderung per Verwertungstag CHF 411'021.05 Inhaberschuldbrief im 1. Rang CHF 120'000.00 Inhaberschuldbrief im 2. Rang CHF 30'000.00 Inhaberschuldbrief im 3. Rang CHF 50'000.00 Inhaberschuldbrief im 4. Rang CHF 50'000.00 Inhaberschuldbrief im 5. Rang CHF 50'000.00 Inhaberschuldbrief im 6. Rang CHF 50'000.00 Register-Schuldbrief im 7. Rang CHF 100'000.00 Sicherungsübereignet und alle lastend auf Grundstück-Nr. 439 des Grundbuches von Courgevaux. Die Immobilienfinanzierung wurde am 13. Dezember 2021 per 15. März 2022 gekündigt. <u>Bemerkung:</u> Der Ord.-Nr. 1 nachgehend.	411'021.05	0.00	411'021.05
		Total vertragliche Pfandrechte	411'021.05	0.00	411'021.05
		<u>III. NICHT PRIVILIGIERTE GESETZLICHE GRUNDPFANDRECHTE</u>			
		Keine			
		TOTAL LASTENVERZEICHNIS II	416'781.45	0.00	416'781.45

c) Andere Lasten

Ord.-Nr	Nr. des Eingabe-verzeichnisses	Eigentümer des berechtigten Grundstücks oder berechtigte Person, Inhalt der Last, Hinweis auf das belastete Grundstück	Datum der Begründung (Eintragung), Rang im Verhältnis zu den Pfandrechten
		Grundstück-Nr. 439 des Grundbuches der Gemeinde Courgevaux	
		Mentions	
3		Faillite ID.014-2021/001373 (014-2021/3580/0)	07.12.2021
		Servitudes	
4		(C) Raccordement à la canalisation ID.014-2007/002170 (014-112'093) en faveur de B-F Courgevaux /201 en faveur de B-F Courgevaux /202 en faveur de B-F Courgevaux /203 en faveur de B-F Courgevaux /204 en faveur de B-F Courgevaux /205 en faveur de B-F Courgevaux /407 en faveur de B-F Courgevaux /408 en faveur de B-F Courgevaux /409 en faveur de B-F Courgevaux /410 en faveur de B-F Courgevaux /411 en faveur de B-F Courgevaux /412	28.10.1997
5		(C) Interdiction d'exploiter un commerce ayant comme but la fabrication de cheminée, la fabrication et le commerce de four, de cheminées françaises et de produits analogues ID.014-2007/002171 (014-112'093) en faveur de B-F Courgevaux /205	28.10.1997
6		(CD) Passage ID.014-2007/002169 (014-V.17'576) CD B-F Courgevaux /201 CD B-F Courgevaux /202 CD B-F Courgevaux /203 CD B-F Courgevaux /204 CD B-F Courgevaux /205 CD B-F Courgevaux /206 CD B-F Courgevaux /407 CD B-F Courgevaux /408 CD B-F Courgevaux /411 CD B-F Courgevaux /803	28.10.1997
7		(C) Passage ID.014-2007/002176 (014-2004/3853/0) en faveur de B-F Courgevaux /412	22.12.2004
8		(C) Conduite de gaz selon plan spéc. ID. 014-2007/002394 (014-2007/2155/0) en faveur de Groupe E Celsius SA, Fribourg	05.09.2007
9		(C) Conduite de gaz selon plan spéc. ID014-2010/000696 (014-2010/3356/0) en faveur de Groupe E Celsius SA, Fribourg	02.12.2010
		<u>Bemerkungen:</u> Die Lasten wurden aus dem Grundbuchauszug in französischer Sprache übernommen.	

d) Verfügungen der Konkursverwaltung, Vormerk von allfälligen Kollokationsstreitigkeiten über die Grundstückbelastungen und ihrer Erledigung

Ord.- Nr	Nr. des Eingabe- verzeich- nisses		
		<u>Generelle Verfügung</u> Vorbehältlich der vorstehenden, bei den einzelnen Forderungen erlassenen Verfügungen werden, wie in diesem Lastenverzeichnis aufgeführt, • die Forderungen und beschränkt dinglichen Rechte nach Bestand, Umfang und Rang anerkannt. • die Zugehöreigenschaften anerkannt. In Anwendung von Art. 209 SchKG läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt. Die durch die Pfanderlöse nicht gedeckten Teile der Forderung vom Kapital und Zins bis zur Konkurseröffnung werden zur Verteilung in die 3. Konkursklasse der unversicherten Forderungen verwiesen. Mehr- oder Verzugszinsen sowie Kommissionen ab Datum der Konkurseröffnung werden nicht berücksichtigt und abgewiesen. Freiburg, 25. Oktober 2022 Kantonales Konkursamt I. Okojic, Substitut 	